

nachgiebig bekannte er sich zu dem Grundsatz, keinen Novizen, der nicht das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatte, zur Profess zuzulassen. Büttners Begriff des historisch Möglichen ist nachweislich zu eng, wenn er behauptet: „In Papsturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind solche Ausführungen nicht möglich“⁵⁷. War Oblation, wie sie im 11. und 12. Jahrhundert immer noch geübt wurde, mit dem „sentiment of the new age“ nicht in Einklang zu bringen⁵⁸, lag es nahe, auch Päpste zu befragen, ob die Darbringung unmündiger Kinder eine bewahrenswerte Gewohnheit oder einen schädlichen Mißbrauch darstelle. Als 1168 in der Benediktinerabtei St. Augustinus von Canterbury ein gewaltsam aufgedrungener Abt unmündige Kinder einkleidete, ließ sich der Konvent von Papst Alexander III. bestätigen, daß kein Abt und Vorsteher des Klosters „Knaben unter fünfzehn Jahren“ den Mönchshabit geben und ins Kloster aufnehmen dürfe⁵⁹. Der Papst wollte zum Ausdruck bringen: Nur *iuvēnes*, zu denen gemeinhin Jünglinge ab 15 Jahre gerechnet wurden, darf der Abt einkleiden, nicht *pueri*, zu denen Knaben unter 15 Jahren zählten⁶⁰. An die Mindestgrenze von 15 Jahren haben sich die Päpste des 12. Jahrhunderts offenkundig gehalten. Coelestin III. untersagte Abt und Konvent von St. Johann „in Vineis“ (Saint-Jean-des Vignes in Soissons), in ihr Kloster Knaben aufzunehmen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten⁶¹. Unter dem Pontifikat Innozenz' III. beschloß ein Konzil von Rouen, daß in keinem Orden ein Bewerber „unter achtzehn Jahren“ (*infra decimum octavum*) ins Kloster aufgenommen und zur Profess zugelassen werde⁶². Im Laufe des

und Rechtsauffassung des gesamten Hirsauer Konvents wieder. Andernfalls hätten dessen Aussagen über Vogtei und Untervogtei in die Hirsauer Traditiones des 12. Jahrhunderts, die sowohl Notizen über Güterschenkungen als auch Urkundenabschriften enthalten, keine Aufnahme gefunden.

⁵⁷) Büttner, Trithemius (wie Anm. 2) S. 135.

⁵⁸) David Knowles, *The Monastic Order in England. A History of Development from the Times of Saint Dunstan to the Fourth Lateran Council 934–1216* (21963) S. 212.

⁵⁹) JL 12709, vgl. Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 67–68, 1910) S. 339; Knowles, *Monastic Order* (wie Anm. 58) S. 421.

⁶⁰) *The Customary of the Benedictine Abbey of Eynsham in Oxfordshire*, ed. by Antonia Gransden (*Corpus Consuetudinum Monasticorum* 2, 1963) S. 33. Zu den Altersstufen vgl. den schon klassischen Aufsatz von Adolf Hofmeister, *Puer, iuvenis, senex*. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: *Papsttum und Kaisertum. Paul Kehr zum 65. Geburtstag* (1926) S. 287–316, bes. S. 289 ff. Dazu Joseph de Ghellinck, *Iuventus, gravitas, senectus*, in: *Studia mediaevalia. In honorem R. J. Martin* (1948) S. 39–59.

⁶¹) JL 17475.

⁶²) Mansi 22, Sp. 906.